

tende Bewilligungspraxis vermehrt schwierigen Arbeitsmarktverhältnissen Rechnung tragen. Schliesslich können sie in Fällen, in denen Ausländer ein Asylgesuch lediglich zum Zweck der Erlangung einer Arbeitsbewilligung stellen, die Bewilligung verweigern.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass angesichts der gegenwärtigen Umstände die Verweigerung einer Arbeitsbewilligung in den ersten Monaten nach Einreichung eines Asylgesuches vertretbar und den Gesuchstellern zuzumuten ist. Dagegen sind länger andauernde generelle Arbeitsverbote abzulehnen. Sie führen dazu, dass die Betroffenen fürsorglich unterstützt werden müssen und können die Reintegrationsfähigkeit bei einer Rückkehr ins Heimatland beeinträchtigen.

3. In der Projektstudie «Tamilen» einer Anzahl von Hilfswerken vom November 1984 wird vorgeschlagen, für Tamilen spezifische Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme während ihres Aufenthalts in der Schweiz zu organisieren. Es würde sich dabei um eine Art Rückkehrvorbereitung mit entwicklungspolitischer Perspektive handeln. Das Modell für Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme für Tamilen sollte ein Pilotprojekt sein, welches später auch auf andere Asylbewerber angewandt werden könnte.

Dieser Vorschlag muss neben anderen als möglicher Beitrag zur Lösung des Flüchtlingsproblems geprüft werden. Der Bundesrat hält es grundsätzlich für richtig, dass Asylbewerber während ihres Aufenthalts in der Schweiz sinnvoll beschäftigt werden. Das Anliegen der Interpellation lässt sich dem Problemkreis der Rückkehrhilfe zuordnen. Die zuständigen Bundesbehörden haben schon Schritte unternommen, um in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen ein Modell für eine mögliche Rückkehrhilfe zu erarbeiten. Dabei ist die Frage kontrovers, ob diese Hilfe mehr in Form von Beratung oder von eigentlichen Ausbildungsprogrammen geleistet werden soll.

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

85.327

Interpellation Cantieni

Handelsregisterverordnung

Ordonnance sur le registre du commerce

Wortlaut der Interpellation vom 5. Februar 1985

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

– Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass im Handelsregister des Kantons Graubünden Eintragungen in romanischer Sprache zulässig sein sollen, da gemäss Kantonsverfassung Graubündens das Romanische als Amtssprache gilt?

– Ist der Bundesrat bereit, eine Revision der eidgenössischen Handelsregisterverordnung zu prüfen, um die Voraussetzungen für Eintragungen ins Handelsregister des Kantons Graubünden in romanischer Sprache zu ermöglichen?

Texte de l'interpellation du 5 février 1985

Le Conseil fédéral est prié de dire

– s'il partage l'avis que les inscriptions en langue rhétomane dans le registre commercial du canton des Grisons devraient être autorisées puisque la constitution de ce canton déclare le romanche langue officielle;

– s'il est prêt à réviser l'ordonnance sur le registre du commerce afin de permettre les inscriptions dans cette langue dans le registre cantonal.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bundi, Columberg (2)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bekanntlich hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 13. Juli 1984 dem Kanton Graubünden verboten, Eintragungen in seinem Handelsregister in romanischer Sprache vorzunehmen.

Dieser Entscheid steht in Widerspruch zu den Bemühungen um die Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache. Im Sommer 1983 wurde die Fundaziun Pro Gonda gegründet und vom Handelsregisteramt des Kantons Graubünden in romanischer Sprache ins Tagebuch eingetragen. Das Eidgenössische Handelsregisteramt in Bern verweigert die erforderliche Genehmigung, da Eintragungen nur in den Amtssprachen Italienisch, Französisch oder Deutsch zulässig seien.

Es liegt nun aber eindeutig im Interesse der Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache, dass im Kanton Graubünden, in welchem das Romanische verfassungsmässig als Amtssprache gilt, auch Eintragungen im Handelsregister in romanischer Sprache vorgenommen werden können.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Mai 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1^{er} mai 1985

Das Urteil des Bundesgerichts, das Handelsregistereintragungen in romanischer Sprache als unzulässig bezeichnet, steht nicht in Widerspruch zu den bundesrätlichen Bemühungen um die Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache.

Der Bundesrat ist weiterhin bestrebt, die romanische Sprache zu fördern; er kann indessen nicht von sich aus ein für die ganze schweizerische Wirtschaft erstrangige Publizitätsinstitut – wie es das Handelsregister darstellt – in einer nicht als Amtssprache der Eidgenossenschaft anerkannten Sprache führen lassen.

Der Bundesrat möchte dem Anliegen der Interpellanten dadurch entgegenkommen, dass er sich für die Möglichkeit einer romanischen Übersetzung von Handelsregistereinträgen einsetzt und dafür sorgt, dass die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Die Übersetzung könnte neben dem massgeblichen deutschen bzw. italienischen Text im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» publiziert werden. Die Interessierten würden damit in die Lage versetzt, in ihrem Idiom von einer Handelsregistereintragung Kenntnis zu nehmen, ohne dass dem der romanischen Sprache nicht mächtigen Publikum Rechtsnachteile infolge mangelhafter Publizität erwachsen können.

Der Bundesrat weist schliesslich darauf hin, dass der Kanton Graubünden bereits heute die Handelsregistereintragungen nicht nur in deutscher bzw. italienischer, sondern – sofern dies gewünscht wird – auch in romanischer Übersetzung im kantonalen Amtsblatt publizieren könnte.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

Interpellation Cantieni Handelsregisterverordnung

Interpellation Cantieni Ordonnance sur le registre du commerce

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.327
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1271-1271
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 527

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.